



Geschwisterermäßigung

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG EINER GESCHWISTERERMÄßIGUNG DER MARKTGEMEINDE JENBACH

Angaben zu den Kindern:	Wieviele Kinder leben im gemeinsamen Haushalt? ____ Davon sind in Jenbacher Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht:	
	Zu- und Vorname:	Geburtsdatum:

Angaben zur antragstellenden Person:	Zu- und Vorname:
	Geburtsdatum:
	Beruf/Tätigkeit:
	PLZ/Ort:
	Genaue Anschrift:
	Tel.Nr.

Angaben zu Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Freund/in:	Zu- und Vorname:
	Geburtsdatum:
	Beruf/Tätigkeit:

Name der/des Kontoinhaberin/-s:	
Geldinstitut:	
IBAN:	BIC:

.....
Datum:

.....
Unterschrift des empfangsberechtigten Elternteiles:

Richtlinien:

Die Geschwisterermäßigung der Marktgemeinde Jenbach ist ein monatlicher Zuschuss, vorausgesetzt es sind mindestens zwei Kinder in der Familie in einer Jenbacher Kinderbetreuungseinrichtung (Pfarr- und Gemeindecindergarten, Kindergarten, Kinderkrippe und Schülerhort der Gemeinde) untergebracht. Der Zuschuss wird monatlich nach Vorlage der beglichenen Monatsabrechnung für die gesamte anfallende Gebühr inkl. Verpflegungskosten ausbezahlt. Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil. Voraussetzung für den Bezug der Geschwisterermäßigung ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet.

Alleinerziehend	Ehe + Partnerschaft						
2 Kinder	-	€ 2.000,00	€ 2.040,00	€ 2.080,00	€ 2.120,00	€ 2.160,00	€ 2.200,00
		30%	25%	20%	15%	10%	5%
3 Kinder	2 Kinder	€ 2.400,00	€ 2.440,00	€ 2.480,00	€ 2.520,00	€ 2.560,00	€ 2.600,00
		30%	25%	20%	15%	10%	5%
4 Kinder	3 Kinder	€ 2.800,00	€ 2.840,00	€ 2.880,00	€ 2.920,00	€ 2.960,00	€ 3.000,00
		30%	25%	20%	15%	10%	5%
5 Kinder	4 Kinder	€ 3.200,00	€ 3.240,00	€ 3.280,00	€ 3.320,00	€ 3.360,00	€ 3.400,00
		30%	25%	20%	15%	10%	5%
6 Kinder	5 Kinder	€ 3.600,00	€ 3.640,00	€ 3.680,00	€ 3.720,00	€ 3.760,00	€ 3.800,00
		30%	25%	20%	15%	10%	5%

Das Familieneinkommen ist nachzuweisen:

Bei Arbeitnehmern durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch dafür ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen für Kinder (Alimente, Waisenpension), 30 % Pflegegeld für Pflegekinder, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Kranken- und Familiengeld, Stipendium bei Studenten.